# Aufruf.

Den Beschlüssen der Allgemeinen Uhrmacherversammlung vom 3. November 1907 Folge leistend, gestatten wir uns, die Kollegen zu der am Sonntag, den 17. Mai 1908, nachmittags 31/2 Uhr im Hotel "Vier Jahreszeiten" zu Hannover, Aegidientorplatz, stattfindenden

## II. Allgemeinen Uhrmacherversammlung

erscheinen.

Wir bitten alle Kollegen der benachbarten Gebiete, zu erkollegiales Handeln und Denken mit ihren Berufsgenossen Schulter an Schulter für die Besserung unseres Berufes weiter zu arbeiten und die in der letzten Versammlung erhaltenen Lehren und Eindrücke weiter auszubauen zum Wohle unseres Gewerbes.

Vieles ist errungen, aber noch Grosses muss geschehen, um eine

## Besserung in unserem Berufe und der Lage eines jeden Uhrmachers

zu erzielen.

Darum auf nach Hannover, zum gemeinsamen Tun und Handeln, dann wird auch der Erfolg nicht ausbleiben. Grosse Ziele lassen sich nur durch grosse Massen erringen. Starke Verbände und Vereinigungen nur allein können noch etwas erreichen.

Folgende Herren haben ihr Erscheinen in liebenswürdiger Weise zugesagt: Herr Senator Fink, Hannover, Obmann der Innungen; Herr Rob. Freygang, Leipzig, Vorsitzender des Central-Verbandes; Herr Carl Marfels, Berlin, Vorsitzender des Deutschen Uhrmacher-Bundes; Herr Dr. Wienbeck, Sekretär der Handwerkskammer Hannover; Herr Dr. Rocke, Syndikus der Handelskammer Hannover; Herr Harry Plate, Obermeister zu Hannover; Herr W. König, Halle a. S., Redakteur des "Allgem. Journals der Uhrmacherkunst".

Tagesordnung:

- Der kleine Befähigungsnachweis.
- 2. Pfand- und Leibhauswesen.
- 3. Welche Resultate hat die erste Versammlung gezeitigt?
- Hebung des Standesbewusstseins.
- Der Gesetzentwurf, betreffend den unlauteren Wettbewerb.
- Verschiedenes.

Nach Schluss der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen und zwanglose Abendtafel (à Kuvert 2 Mk.). Antrage zu dieser Versammlung bitten wir bis spätestens zum 10. Mai an den unterzeichneten Schriftführer einzusenden. Treffpunkt von vormittags 9 Uhr ab im Hotel "Rheinischer Hof", Ernst August-Platz und Bahnhofstrassen-Ecke. Auswärtige Herren können Zimmer im Hotel "Vier Jahreszeiten" haben.

### Mit kollegialem Gruss

Senator Jasch, Vorsitzender der Einberufungskommission.

J. Heitmeyer,

1. Vorsitzender der Uhrmacher-Zwangsinnung Hannover und Linden.

Paul Rentsch. Schriftführer, Hannover, Hallerstrasse 41 a.

+004

#### Garantie und Garantieschein.

elegentlich der Besprechungen über die Mittel zur Besserung unserer wirtschaftlichen Lage wurde auch die Garantiefrage mehrfach, doch nie gründlich genug, erörtert. Wie sehr die Ansichten über "Garantie-

leistung" geteilt sind, davon zeugte die Versammlung des Uhrmachermeistervereins München, e. V., vom 8. April, in der der I. Vorsitzende, Herr Hofuhrmacher Andreas Huber jun., in nommenen Vortrag folgenden Diskussion möge hier kurz zugewohnter, meisterhaft klarer Weise auch diese brennende Frage sammengefasst werden:

von seinem persönlichen Standpunkte aus beleuchtete und sich damit den aufrichtigen Dank seiner zahlreichen Zuhörer verdiente. Der Referent führte aus:

"Garantie leisten heisst: für zweckentsprechende Qualität einer Ware oder Arbeit bürgen. Die gesetzliche Garantie für unsere neuen Waren ist auf sechs Monate festgesetzt, innerhalb welcher Frist der Käufer beim Nachweis erheblicher Mängel auf .Wandelung' klagen kann (Rückgabe der Ware gegen Herausgabe des ergebenst einzuladen, mit der Bitte, wenn irgend möglich, zu Geldes). Dieser gesetzlichen Garantie können wir uns nicht entschlagen. Zurzeit und wohl auch künftig wird eine über diesen Zeitraum hinausgehende Garantie geleistet, deren Dauer jedoch scheinen und damit zu zeigen, dass sie gesonnen sind, durch im Interesse des ganzen Standes und jedes einzelnen einheitlich festgelegt werden soll: Nach Münchener Verhältnissen für Uhren geringer Qualität (Preislage bis 15 Mk.) ein Jahr, für Mittelware zwei Jahre; für ganz feine Stücke, deren Verkauf sich bekanntlich meistens nicht so einfach und glatt abwickelt, wäre auch eine Bewährungsfrist von drei Jahren als noch reell zu bezeichnen. - Der Garantieschein für neue Uhren muss aber seinem Wortlaute nach die Verpflichtung zur eventuellen Wandelung über die gesetzliche Frist hinaus ausschliessen. Wenn er, wie gewöhnlich, nur die Redewendung (ohne einschränkenden Zusatz) enthält: ,Für die Uhr Nr. . . . leiste ich zwei Jahre Garantie', so ist der Verkäufer während dieser ganzen Zeit in Gefahr, das verkaufte Stück zurücknehmen und den Kaufpreis herauszahlen zu müssen. Eine solche unangenehme Möglichkeit lässt sich durch die Zusätze ausschliessen: "Durch die veränderte Garantiezeit wird die durch das Gesetz vorgeschriebene Wandelungsfrist nicht abgeändert. Letztere läuft vom Tage des Verkaufes an.' Wollte man den Vertragsabschluss in vollkommen korrekter gesetzlicher Form vollziehen, so sollte überdies die Ausfertigung in zwei Exemplaren erfolgen, d. h. ein vom Käufer unterzeichneter Garantieschein wäre zurückzubehalten." Referent machte diese Angaben auf Grund vorhergegangener Befragung seines Rechtsbeistandes.)

> Zur Leistung einer Haftung für Reparaturen verpflichtet uns keine gesetzliche Bestimmung. Es werden deswegen allenthalben Stimmen laut, sich der Garantie für die ehrliche eigene Arbeit ganz zu entschlagen. Ein Gegner dieses Radikalismus zu sein, kann keinem tüchtigen Uhrmacher zur Unehre gereichen, weil aus ihm nur unsere Gegner: Pfuscher, Waren- und Versandhäuser, den Nutzen ziehen werden. Freilich, für Reparatur schlechter, verpfuschter Uhren, für jede kleine Abhilfe, für Federbruch und dergl. Garantie zu übernehmen, hiesse sich ins eigene Fleisch schneiden. Für gründliche, mit einem entsprechenden Preis belegte Reparaturen hingegen einjährige Gewähr zu tragen, dürfte wohl eine kaum zu umgehende Verpflichtung sein, wenn wir bedenken, dass der Kunde von unserer gewissenhaften Arbeit nichts sieht und für ihn als Laien nur unsere Persönlichkeit und mehr noch unsere Garantie das Unterpfand einer sach- und fachgemässen Arbeit sein können. - Stellt sich innerhalb der Garantiezeit ein Fehler ein, so kommt er zu uns; der voraussichtlich (wenn unverschuldet) kleine Mangel wird unentgeltlich behoben - der beruhigte Kunde bleibt uns erhalten. Bei Versagung der Garantie dagegen wird er schon von Bezahlung des Preises an stutzig und misstrauisch; im Bedarfsfalle umgeht er unsere fachmännische Hilfe und wendet sich an einen 1,50 Mk.-Reparateur, der dann durch eine kleine Abhilfe nicht nur seine Dr. Eisenbart-Taxe, sondern auch das Renommee erntet, nicht bloss billiger, sondern auch besser zu arbeiten, als die teure Konkurrenz."

> Der Redner schloss seine von idealer Berufsauffassung getragenen warmen Ausführungen mit dem Mahnworte: "Wollen wir im Kampfe mit unserer teils kapitalsüberlegenen, teils skrupellosen Konkurrenz das Vertrauen des Publikums fortdauernd erhalten, so dürfen wir weder für die Handelswaren, noch weniger für die Arbeit der eigenen Hand, d. i. für gründliche Reparaturen, die mit einem gewissen anständigen Preise entlohnt werden, der Garantie uns entheben. - Wir wollen die Fachleute sein und bleiben!"

> Der Hauptinhalt der auf den mit reichem Beifall aufge-